

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und FDP  
– Drucksachen 20/3936, 20/4356 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes  
(Wohngeld-Plus-Gesetz)**

- b) 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/4230, 20/4356 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes  
(Wohngeld-Plus-Gesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Markus Uhl, Dennis Rohde, Markus Kurth,  
Otto Fricke, Marcus Bühl und Victor Perli**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, die strukturellen Mehrbelastungen der Wohngeldempfänger durch folgende drei Komponenten abzufedern:

- Um die erheblichen Mehrbelastungen durch die stark steigenden Heizkosten zu berücksichtigen, soll eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt werden.
- Durch die Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld soll ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung erfolgen.
- Eine ergänzende Anpassung der Wohngeldformel soll auch an den Einkommensrändern des Wohngeldes eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rund 40 Prozent gewährleisten und zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld ermöglichen.

Wie bei jeder strukturellen Wohngeldreform soll auch in diesem Fall eine Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen des Wohngeldes erfolgen, um zwischenzeitlich veränderte regionale Mietenniveaus berücksichtigen zu können.

Über die Erhöhung des Wohngeldes hinaus enthält die Wohngeldreform Elemente, die sowohl dem vereinfachten und beschleunigten Bezug des Wohngeldes als auch der Entlastung der Verwaltung dienen sollen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunales folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Ergänzung des § 26a Absatz 3 WoGG (Vorläufige Zahlung), mit der die Umwandlung von vorläufigen Entscheidungen in endgültige Entscheidungen geregelt wird.  
Finanzielle Auswirkungen: Keine
- Die Möglichkeit der Verlängerung des Bewilligungszeitraums bei gleichbleibenden Verhältnissen wird von 18 auf bis zu 24 Monate ausgedehnt.  
Finanzielle Auswirkungen: Keine
- Der Schwellenwert der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung sowie der Einkommensverringerung für eine Neubewilligung von Wohngeld auf Antrag wird von 15 Prozent auf 10 Prozent herabgesetzt.  
Finanzielle Auswirkungen: 35 Mio. Euro zusätzliche Haushaltsausgaben ab 2023
- Bagatellgrenze für Rückforderungen in Höhe bis 50 Euro für zwei Jahre (Erprobungsklausel, § 30a WoGG neu) und die Evaluierung dieser Erprobungsklausel (vgl. § 39 Absatz 3 WoGG-neu).  
Finanzielle Auswirkungen: 5 Mio. Euro zusätzliche Haushaltsausgaben in 2023 und 2024
- Präzisierung des § 12 Absatz 4 im Hinblick auf eine strukturelle Änderung der höchstens zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.  
Finanzielle Auswirkungen: Keine
- Ergänzung bzw. Präzisierung der Regelung zur Evaluierung (§ 39 WoGG).  
Finanzielle Auswirkungen: Keine
- Übernahme der Übergangsregelung (Moratorium) für Wechsler aus dem SGB II auch für Wechsler aus dem SGB XII (für 6 Monate).  
Finanzielle Auswirkungen: 120 Mio. Euro geringere Haushaltsausgaben im Wohngeld in 2023, 80 Mio. Euro geringere Minderausgaben im SGB XII in 2023 gegenüber dem Gesetzentwurf.
- Für zwei Gemeinden in Sachsen werden aufgrund eines Fehlers bei der Datenverarbeitung der Statistischen Ämter die Mietenstufen korrigiert.  
Finanzielle Auswirkungen: Keine
- Einfügung eines neuen Artikels 2, mit dem das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz geändert wird.  
Finanzielle Auswirkungen: Keine

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung des allgemeinen Wohngeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

| Maßnahme                 |         | Gebietskörperschaft | Haushaltsbelastung (+)<br>beziehungsweise -entlastung (-) |       |         |         |
|--------------------------|---------|---------------------|-----------------------------------------------------------|-------|---------|---------|
|                          |         |                     | – in Millionen Euro –                                     |       |         |         |
|                          |         |                     | 2023                                                      | 2024  | 2025    | 2026    |
| Wohngeld                 |         | Bund                | 1.810                                                     | 1.730 | 1.947,5 | 1.727,5 |
|                          |         | Länder              | 1.810                                                     | 1.730 | 1.947,5 | 1.727,5 |
| Grund-<br>siche-<br>rung | SGB II  | Bund                | -368                                                      | -448  | -490    | -448    |
|                          |         | Kommunen            | -158                                                      | -192  | -210    | -192    |
|                          | SGB XII | Bund                | -248                                                      | -300  | -330    | -300    |
| Kinderzuschlag           |         | Bund                | 195                                                       | 260   | 260     | 260     |
| Gesamt                   |         |                     | 3.041                                                     | 2.780 | 3.125   | 2.775   |

Die jährlichen Mehrausgaben beim Kinderzuschlag in Höhe 195 Mio. Euro im Jahr 2023 und 260 Mio. Euro ab dem Jahr 2024 entstehen aufgrund der Berücksichtigung von rund 65.000 Familienhaushalten mit rund 130.000 Kindern, die durch den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) überwinden und in den Bezug der vorrangigen Leistungen wechseln. Für das Jahr 2023 entstehen gegenüber den Folgejahren geringere Mehrausgaben in Höhe von 195 Mio. Euro, da aufgrund der Übergangsregelung in § 85 SGB II zu erwarten ist, dass im Jahr 2023 zunächst lediglich rund 49.000 Familien mit rund 98.000 Kinder vom SGB II in den Kinderzuschlag wechseln.

Aufgrund der Übergangsregelungen in § 85 SGB II und § 131 SGB XII wechseln rund die Hälfte der betreffenden SGB II / SGB XII-Haushalte zeitverzögert im Jahr 2023 in das Wohngeld. Dadurch fallen für diese Haushalte die Mehr- und Minderausgaben nur für einen Teil des Jahres 2023 an.

Die Erhöhung des Wohngeldes kann darüber hinaus auch zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Minderausgaben im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz führen, die lediglich eine geringe Personenzahl betreffen.

Mehrbedarfe durch den nachfolgend dargestellten Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

### Erfüllungsaufwand

#### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Von der Verbesserung des Wohngeldes profitieren im Jahr 2023 insgesamt rund zwei Millionen Haushalte. Darunter sind rund 1,42 Millionen Haushalte, die durch die Wohngeldverbesserung einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Im Ergebnis entsteht für die Bürgerinnen und Bürger in den Jahren 2023 bis 2026 ein laufender Erfüllungsaufwand pro Jahr von durchschnittlich 2,735 Millionen Stunden. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 1,4 Mio. Euro jährlich.

Durch die rund 49.000 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag im Jahr 2023 entsteht durch die zusätzlichen Anträge ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 105.000 Stunden im Jahr 2023. Durch die ab dem Jahr 2024 65 000 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag entsteht ab dem Jahr 2024 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 140.000 Stunden pro Jahr.

#### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird für die Wirtschaft keine Informationspflicht eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Es wird in den Jahren 2023 und 2026 pro Jahr von einem laufenden Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten von rund 9,4 Mio. Euro ausgegangen. Dieser durch das Regelungsvorhaben (One-in-Regelung) für die Wirtschaft in den Jahren 2023 und 2026 pro Jahr entstehende zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

##### Bund

Durch die rund 49.000 zusätzlich erreichten Familien im Jahr 2023 entsteht im Jahr 2023 im Kinderzuschlag ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den für diese Leistung zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 13,5 Mio. Euro. Durch die 65 000 zusätzlich erreichten Familien ab dem Jahr 2024 entsteht ab dem Jahr 2024 im Kinderzuschlag ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 18 Mio. Euro.

##### Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird keine Vorgabe eingeführt; es werden drei Vorgaben geändert, die dauerhafte Heizkostenkomponente, die Klimakomponente sowie die Anpassung der Wohngeldformel.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt einmalig rund 80.000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt in den Jahren 2023 bis 2026 bei den Ländern und den Kommunen pro Jahr durchschnittlich rund 96,8 Mio. Euro.

#### Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. November 2022

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Markus Uhl**  
Berichterstatter

**Dennis Rohde**  
Berichterstatter

**Markus Kurth**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Marcus Bühl**  
Berichterstatter

**Victor Perli**  
Berichterstatter

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*